

Hauptsatzung

der

Stadt Bad Schussenried

Stand 07. Mai 2010

**geändert Sitzung 17.02.05
Inkrafttreten Veröffentlichung 25.02.05**

**geändert Sitzung 19.01.06
Inkrafttreten Veröffentlichung 27.01.06**

**geändert Sitzung 28.09.06
Inkrafttreten Veröffentlichung 13.10.06**

**geänderte Sitzung 26.02.07
Inkrafttreten Veröffentlichung 10.03.07**

**geänderte Sitzung 23.07.09
Inkrafttreten Veröffentlichung 31.07.09**

**geänderte Sitzung 15.04.10
Inkrafttreten Veröffentlichung 07.05.10**

Stand: 07.05.10
Inhaltsübersicht

**1. Form der
 Gemeindeverfassung**

Gemeinderatsverfassung § 1

2. Gemeinderat

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten § 2
 Zusammensetzung § 3

3. Ausschüsse des Gemeinderats

Beschließende Ausschüsse § 4
 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden
 Ausschüsse § 5
 Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen dem
 Gemeinderat und den beschließenden Ausschüssen § 6
 Zuständigkeiten des Ausschusses für Personal- und
 Gleichstellungsfragen § 7
 Ersatzlos aufgehoben § 8
 Ältestenrat § 9

4.

5. Bürgermeister

Rechtsstellung § 10
 Zuständigkeiten § 11

6. Stellvertretung des Bürgermeisters

weitere Stellvertreter des
 Bürgermeisters § 12

7. Stadtteile

Benennung der Stadtteile § 13

8. Unechte Teilortswahl

Unechte Teilortswahl § 14

9. Ortschaftsverfassung

Einrichtung von Ortschaften § 15

Bildung und Zusammensetzung der
Ortschaftsräte § 16

Zuständigkeiten des Ortschaftsrates § 17

Ortsvorsteher § 18

Örtliche Verwaltung § 19

10. Schlussbestimmung

Inkrafttreten § 20

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO – hat der Gemeinderat am 23.09.04 folgende Hauptsatzung beschlossen:

1. Form der Gemeindeverfassung

§1. Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

2. Gemeinderat

§ 2 Rechtstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt.

Er legt die Grundsätze für die Vertretung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführungen seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).

3. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Beschließende Ausschüsse

Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

- 1.1 Betriebsausschuss der Eigenbetriebe „Städtische Wasserversorgung, Städtische Abwasserbeseitigung, Städtischer Baubetriebshof und Städtisches Bestattungswesen“

1.2 Betriebsausschuss der Eigenbetriebe „Städtische Kurbetriebe und Städtische Touristinformation“

1.3 Ausschuss für Personal- und Gleichstellungsfragen

(2) Der Betriebsausschuss für die Eigenbetriebe Städtische Wasserversorgung, Städtische Abwasserversorgung, Städtischer Baubetriebshof und Städtisches Bestattungswesen besteht aus dem Vorsitzenden und 6 Mitgliedern.

Der Betriebsausschuss der Eigenbetriebe Städtische Kurbetriebe und Touristinformation besteht aus dem Vorsitzenden und 6 Mitgliedern.

Zu den Beratungen der Betriebsausschüsse können sachkundige Bürger hinzugezogen werden.

(3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

(4) Der Ausschuss für Personal- und Gleichstellungsfragen besteht aus dem Vorsitzenden, dem Personalleiter und 4 Mitgliedern.

§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

(1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderates.

(2) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:

2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelnen mehr als 25 000,00 Euro aber nicht mehr als 250.000,00 Euro beträgt,

2.2 die Zustimmung zur Leistung von überplanmäßigen Ausgaben von jeweils mehr als 5000,00 Euro, bis zu 25.000,00 Euro im Einzelfall. Zustimmung zur Leistung außerplanmäßiger Ausgaben von mehr als 5000,00 Euro, bis zu 12.500,00 Euro im Einzelfall.

(3) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorrang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6 Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen dem Gemeinderat und den beschließenden Ausschüssen

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Gemeinderat eine Behandlung ab, weil er die Voraussetzungen für die Verweisung als nicht gegeben ansieht, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.

(2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder

im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

(3) Die Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen von den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Geschäftskreises vorbehalten werden. Anträge, die nicht vorberaten sind, müssen den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung vorgelegt werden, wenn dies vom Vorsitzenden oder 1/5 aller Mitglieder des Gemeinderates beantragt wird.

(4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderates ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.

(5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogene Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

(6) Die Zuständigkeiten des Betriebsausschusses für die Eigenbetriebe „Städtische Wasserversorgung, Städtische Abwasserbeseitigung, Städtischer Baubetriebshof und Städtisches Bestattungswesen“ sind in den jeweiligen Betriebssatzungen geregelt und gehen insofern den Regelungen in der Hauptsatzung als speziellere Regelung vor. Diese Regelung gilt ebenso für die Zuständigkeiten des Betriebsausschusses für die Eigenbetriebe „Kurbetriebe und Kurverwaltung“.

§ 2

(6) Die Zuständigkeit des Betriebsausschusses für die Eigenbetriebe „Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Baubetriebshof“ sind in den jeweiligen Betriebssatzungen geregelt und gehen insofern den Regelungen in der Hauptsatzung als speziellere Regelung vor.

§ 7 **Zuständigkeiten des Ausschusses für Personal- und Gleichstellungsfragen.**

Absatz 1:

Der Geschäftskreis des Ausschusses für Personal- und Gleichstellungsfragen umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Grundlegende Angelegenheiten der Personalentwicklung, der Gleichstellung, der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten.
2. Für Beamte der Besoldungsgruppe A 6 bis A 10:
Ernennung von Beamten auf Lebenszeit; Ernennung beim Laufbahnwechsel; Versetzung und Abordnung von und zu einem anderen Dienstherrn; Versetzung in den Ruhestand (mit Ausnahme des Eintritts in den Ruhestand kraft Gesetzes); Hinausschieben des

Eintritts in den Ruhestand; sowie Entlassung der Beamten (mit Ausnahme der Entlassung kraft Gesetzes).

3. Für Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 bis 10:
Einstellung; Entlassung; Eingruppierung; Abschluss von Auflösungsverträgen; Kündigung durch den Arbeitgeber; Festsetzung der Vergütung, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht (z. B. Zulagen und ähnliche Leistungen, die nicht Entgelt sind).
4. Für Beamte der Besoldungsgruppe A 6 bis A 10 und Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 bis 10:
Die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit.
5. Bereitstellung von Ausbildungsplätzen

Absatz 2:

Der Ausschuss für Personal- und Gleichstellungsfragen ist beratend tätig bei

- Anregungen und Beschwerden gemäß der Gemeindeordnung
- Haushaltsplanung und
- dem Stellenplan

§ 8 ist ersatzlos aufgehoben

§ 9 Ältestenrat

- (1) Es wird ein Ältestenrat nach § 33 a GemO gebildet, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderates berät.
- (2) Das nähere über die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Ältestenrats wird in der Geschäftsordnung des Gemeinderates geregelt.

4. Bürgermeister

§ 10 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 11 Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt er in eigener Zuständigkeit; soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer

Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zuhalten ist.

- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 25 000,00 Euro im Einzelfall
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und Außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5 000,00 Euro im Einzelfall
 - 2.3 Die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidung von Beschäftigten der Entgeltgruppe 1 bis 5, Aushilfsbeschäftigte und Beamte bis A5, Beamtenanwärter, Auszubildende, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehende Person.
 - 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien
 - 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 500,00 Euro im Einzelfall
 - 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 2.6.1 bis zu einem Höchstbetrag von 1.000 € unabhängig von der Dauer
 - 2.6.2 bis zu zwei Monaten in unbeschränkter Höhe
 - 2.6.3 bis zu sechs Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 2.500 €
 - 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 2.500,00 Euro beträgt
 - 2.8 die Veräußerung dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 12.500,00 Euro im Einzelfall
 - 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.500,00 Euro im Einzelfall
 - 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 1.000,00 Euro im Einzelfall
 - 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlichen Mitwirkung sowie Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt
 - 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den Ausschüssen.

5. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 12 weitere Stellvertreter des Bürgermeisters

Es werden 3 Stellvertreter des aus der Mitte des Gemeinderates gewählt.

6. Stadtteile

§ 13 Benennung der Stadtteile

(1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:

1.1 Bad Schussenried

1.2 Otterswang

1.3 Reichenbach

1.4 Steinhausen

(2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Stadtteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und von diesem durch Komma getrennt und mit dem Wort „Stadtteil“ geführt.

(3) Die räumliche Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkung der früheren Gemeinden gleichen Namens.

7. Unechte Teilortswahl

§ 14 Unechte Teilortswahl

(1) Die in § 13 Abs. 1 genannten Stadtteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl).

(2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

Hauptort Bad Schussenried mit Roppertsweiler, Kleinnwinnaden, Kürnbach, Olzreute, Aichbühl, Schorrensiedlung, Dunzenhausen, Enzisweiler, Lufthütte, Lauhaus und Zellerhof

13 Sitze

Stadtteil Otterswang mit Fünfhäuser, Atzenberg, Burg, Hopferbach und Laimbach

2 Sitze

Stadtteil Reichenbach mit Torfwerk und Sattenbeuren

Stadtteil Steinhausen mit Schienenhof

2 Sitze
1 Sitz

8. Ortschaftsverfassung

§ 15 Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen der Stadtteile nach § 13 Abs. 1 Ziffer 1.2 – 1.4 wird je eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaften führen die für die jeweilige Stadtteile bestimmten Namen.

§ 16 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

(1) In den nach § 15 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.

(2) Der Ortschaftsrat besteht

- a) in der Ortschaft Otterswang aus 9 Ortschaftsräten
- b) in der Ortschaft Reichenbach aus 9 Ortschaftsräten
- c) in der Ortschaft Steinhausen aus 7 Ortschaftsräten

§ 17 Zuständigkeit des Ortschaftsrates

(1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.

(2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(3) Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:

- 3.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten
- 3.2 die Bestimmung und wesentliche Änderung der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft
- 3.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung der hauptsächlich in der örtlichen Verwaltung eingesetzten Gemeindebediensteten, soweit nicht der Ortschaftsrat nach Abs. 4 hierüber entscheidet, ferner, soweit nicht für die ganze Stadt in gleicher Weise, sondern gerade für die Ortschaft von Bedeutung
- 3.4 die Aufstellung, wesentliche Änderungen und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz
- 3.5 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen
- 3.6 der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht
- 3.7 Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates und der beschließenden Ausschüsse fallen
- 3.8 Veräußerung von Grundstücken, die vor dem Inkrafttreten der Eingliederungsvereinbarung Eigentum der eingegliederten Gemeinde waren
- 3.9 Festsetzung der dienstlichen Inanspruchnahme des Ortsvorstehers

- (4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:
- 4.1 die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht
 - 4.2 die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums
 - 4.3 die Förderung der örtlichen Vereinigungen
 - 4.4 die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder von grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung vertraglicher Vorkaufsrechte im Wert von mehr als 12.500,00 Euro, aber nicht mehr als 50.000,00 Euro im Einzelfall,
 - 4.5 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von 2.500,00 Euro im Einzelfall, bei der Vermietung städtischer Wohnungen in unbeschränkter Höhe
 - 4.6 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 1.000,00 Euro, aber nicht mehr als 5.000,00 Euro im Einzelfall
 - 4.7 bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung öffentlicher Einrichtungen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss). Der Ortschaftsrat wird bei Investitionen zwischen 7.500,00 Euro und 25.000,00 Euro zuständig.

Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie für Angelegenheiten, die dem Bürgermeister nach §11 übertragen sind.

- (5) § 5 Abs. 1 und 4 gelten entsprechen.

§ 18 Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrates
- (4) Ist der Ortsvorsteher nicht Mitglied des Gemeinderats, kann er an den Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 19 Örtliche Verwaltung

In den Ortschaften Otterswang, Reichenbach und Steinhausen wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisters wahrnimmt.

9. Schlussbestimmungen

§ 20 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung am 16. Oktober 2004 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung mit ihren Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt !
Bad Schussenried, den

G. Beetz
Bürgermeister